



**Gemeinde Altheim**  
Alb-Donau-Kreis

**Satzung**  
**„Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei“**

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 27.05.2025 die Satzung zur Änderung der Satzung „Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei“ der Gemeinde Altheim vom 18.10.1979, geändert am 21.07.2010, 17.10.2001 und 08.04.2008 beschlossen.

**§ 1**

**Aufgabe der Gemeindebücherei**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen Information, der beruflichen Fortbildung und dem Studium aller Bevölkerungskreise sowie der Freizeitbereicherung durch Hobby-Lektüre und schöne Literatur dient. Sie ist im gemeindeeigenen Gebäude, Birkenstraße 6 untergebracht **(geändert am 08.04.2008)**.

**§ 2**

**Benutzung**

- (1) Die Gemeindebücherei ist für die Einwohner der Gemeinde Altheim und der Gemeinde Allmendingen sowie aller Einwohner des Alb-Donau-Kreis im Rahmen dieser Ordnung zugänglich. **(geändert am 27.05.2025)**
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen **(geändert am 08.04.2008)**.

**§ 3**

**Anmeldung (geändert am 27.05.2025)**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises (Kinder und Jugendliche Schülerschein oder dergl.) an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen **(geändert am 08.04.2008)**.
- (2) Mit der Anmeldung erhält der/die Benutzer einen Leseausweis für die Büchereinutzung als Einzelperson oder für alle in einem Haushalt lebende Personen entsprechend §6.
- (3) Mit der Anmeldung entsteht die Jahresgebührenpflicht entsprechend §6.
- (4) Mit der Anmeldung bei Mitteilung der persönlichen Daten wird anerkannt, dass diese für die elektronische und Ausleihverbuchung in Papierform gespeichert werden: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse und bei Minderjährigen die Namen und Vornamen sowie die Anschrift der Träger der elterli-

chen Verantwortung. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

#### § 4

#### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt je nach Wunsch 3 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe der Bücher/ Medien ist möglich (**geändert am 27.05.2025**).
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch und nach Absprache um 2 Wochen verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist. Über die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausleihe entscheidet das Büchereipersonal. (**geändert am 27.05.2025**)
- (3) Terminverlängerungen sind vor dem Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

#### § 5

#### Behandlung der entlehnenen Bücher/ Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Bücher/ Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Schäden an den Büchern/ Medien werden ausschließlich vom Büchereipersonal behoben. (**neu hinzugefügt am 27.05.2025**)
- (3) Der Verlust entlehener Bücher/ Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (5) Bücher/ Medien, die ohne Absprache, länger als 10 Wochen nicht zurückgegeben werden, werden als Verlust gewertet und der Benutzer ist schadenersatzpflichtig. (**neu hinzugefügt am 27.05.2025**)
- (6) Der Schadenersatz bemisst sich nach den Kosten für die Wiederherstellung bzw. dem Neuwert zzgl. Bearbeitungskosten von pauschal 5 €. (**neu hinzugefügt am 27.05.2025**)
- (7) Die Gemeinde Altheim haftet unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage (einschließlich Außenanlage, Zufahrt, Parkplätze und Fußwege) entstehen (**geändert am 08.04.2008**).
- (8) Für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher (**neu hinzugefügt am 08.04.2008**).

#### § 6

#### Gebühren (geändert am 27.05.2025)

- (1) Das Entleihen von Büchern/ Medien ist im Rahmen einer Jahresgebühr für den Leseausweis kostenpflichtig, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung mit Ausstellung eines Leseausweises sofort zur Zahlung fällig wird.
- (2) Die Gebühr für den Einzelpersonen-Leseausweis beträgt 6€/ Jahr und der Familien-Leseausweis 8€/Jahr.
- (3) Der Familien-Leseausweis ist für folgende Personen /-gruppen, die im selben Haushalt mit gleicher Anschrift leben übertragbar: Familien, Ehepartner und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft.
- (4) Die Jahresgebühr umfasst den Zeitraum von einem Jahr ab dem Monat der Ausstellung des Leseausweises bis einschließlich des gleichen Monats des Folgejahres.

- (5) Der Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter für einen Einzelperson-Leseausweis bzw. der im Leseausweis eingetragene Benutzer/die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter in einem Familien-Leseausweis.
- (6) Benutzer, die ihre Bücher/ Medien ohne Absprache nicht nach 3 Wochen Leihfrist abgeben geraten unmittelbar in Verzug. Pro Woche fällt eine zusätzliche Leihgebühr von 0,30€ pro Buch/ Medium an.
- (7) Benutzer, die ihre Bücher/ Medien ohne Absprache nicht nach 5 Wochen Leihfrist abgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Sie haben für jede Mahnung 4,00 € zu entrichten. Die Mahngebühr entsteht mit der Mahnung und ist sofort zur Zahlung fällig. Nach 10 Wochen Leihfrist greift §5 (5) unverzüglich. **(geändert am 20.07.2010)**.
- (8) Für Bücher/ Medien, die über die Ferienzeit/ Schließzeiten ausgeliehen werden, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben **(neu hinzugefügt am 08.04.2008)**. Auch gerät der Benutzer für ausgeliehene Bücher / Medien bis zur Wiedereröffnung nicht in Verzug.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde bestimmt und im Mitteilungsblatt und auf der Gemeinde-Website [www.altheim-info.de](http://www.altheim-info.de) bekanntgegeben. Das gleiche gilt für entsprechende außerordentliche Schließzeiten. **(geändert am 27.05.2025)**.

## **§ 8 Ausschluss vor der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Altheim die Benutzung der Bücherei untersagen **(geändert am 08.04.2008)**.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Ausgefertigt  
Altheim, 28.05.2025

gez. Schaupp  
Bürgermeister